



Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

████████████████████
Eduard-Pflüger-Straße 58
53113 Bonn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎ (02 28)
14-3000
oder 14-0

Bonn
21.10.2019

Bereitstellung des Zugangs zu FTTH-Glasfasernetzen am passiven Netzabschlusspunkt Endgerätewahlfreiheit

Sehr geehrter ██████████

im Zusammenhang mit Beschwerden von Endkunden, der von Ihrem Verband mitgetragenen Gemeinsamen Stellungnahme der Verbände der deutschen TK-Wirtschaft zu den in der Erarbeitung befindlichen GEREK-Leitlinien zur Festlegung des Netzabschlusspunktes sowie einem Artikel auf Golem vom 10.09.2019 ist der Bundesnetzagentur die von Ihrem Verband vertretene Auffassung bekannt geworden, dass bei Glasfasernetzen die Bereitstellung des Zugangs an einem passiven Netzabschlusspunkt nicht geboten und nicht möglich sei. Die Nutzung von Dritten bereitgestellter Glasfasermodems (ONT) würde die Sicherheit der Glasfasernetze gefährden und die gemeinsame Nutzung eines Glasfasernetzes durch mehrere Anbieter unmöglich machen. Weiter sei das ONT als letzter aktiver Teil des jeweiligen Glasfasernetzes zu verstehen, in dem die Lichtimpulse in elektrische Impulse umgesetzt würden, die alleine von den Endgeräten dargestellt werden könnten.

Diese Auffassung entspricht jedoch nicht der Rechtslage. Nach § 45d Absatz 1 Satz 2 TKG ist der Zugang zu Telekommunikationsnetzen an festen Standorten als passiver Netzabschlusspunkt bereitzustellen. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass hierunter nicht kundenseitige Ausgänge an aktiven Geräten wie Modems zu verstehen sind, sondern dass sich die im Jahre 2016 zuerst in das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) eingefügt Normierung der Endgerätewahlfreiheit ausdrücklich gegen die Praxis richtete, dass Netzbetreiber kundenseitige Ausgänge von Modems und „Routerboxen“ als Abschlusspunkte ihres Netzes definierten, vgl. BT-Drucksache 18/6280, S. 7.

Anhaltspunkte für eine abweichende Behandlung von Glasfasernetzen lassen sich weder aus dem Wortlaut noch aus der Begründung des Gesetzes herleiten. Insbesondere wird bereits in der Gesetzesbegründung festgestellt, dass es für die Bestimmung des Netzabschlusspunktes nicht darauf ankommt, ob eine Netz eine Punkt-zu-Punkt- oder Baumstruktur aufweist, vgl. BT-Drucksache 18/6280, S. 10.

...

Die Tatsache, dass das ONT bei einem FTTH-Anschluss optische in elektrische Impulse umsetzt kann schon deshalb nicht als Grund für eine abweichende Behandlung von Glasfasernetzen herangezogen werden, weil weder der Begriff des Netzabschlusspunktes noch der des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz an festen Standorten davon ausgehen, dass ein Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz an festen Standorten nur über eine galvanische Anschaltung erfolgen kann. Im Übrigen erfolgt auch in DSL/VDSL- sowie Kabelnetzen eine Umsetzung von Signalen bei der Übergabe der Daten an den Endnutzer.

Die weiteren gegen einen Zugang zum passiven Netzabschlusspunkt von Glasfasernetzen angeführten Argumente wie dadurch angeblich entstehende Sicherheitsrisiken oder die Unmöglichkeit für mehrere Unternehmen, ein gemeinsames Glasfasernetz gemeinsam zu nutzen, sind für mich ohne weitere Informationen nicht nachvollziehbar.

Die Pflicht zur Zugangsgewährung zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen an festen Standorten über passive Netzabschlusspunkte steht in inhaltlichem Zusammenhang u. a. mit der von § 41 b TKG gewährten Anschlussfreiheit von Endgeräten und der Pflicht zur Veröffentlichung von Schnittstellenbeschreibungen für die Herstellung geeigneter Endgeräte nach § 41 c TKG. Alle diese Verpflichtungen können von der Bundesnetzagentur über § 126 TKG durchgesetzt werden.

Allerdings dürfte es zunächst zielführender sein, die aus Ihrer Sicht bestehenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Verpflichtungen in Glasfasernetzen zu erörtern, um die Einleitung entsprechender Verwaltungsverfahren zu vermeiden. Ich möchte Sie daher bitten, sich mit meinem Vorzimmer für eine entsprechende Terminvereinbarung in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Liebler